



Kesseltausch 2026

Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus

Allgemeines in Kürze

Gefördert wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch eine klimafreundliche Technologie im privaten Wohnbau. Einen Antrag können ausschließlich Privatpersonen stellen.

Anträge und Registrierungen können so lange eingereicht werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2026.

Erste Fragen	Rahmenbedingungen
Was wird gefördert?	Der Austausch von fossilen Heizungssystemen (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner, Elektrospeicherofen) durch klimafreundliche Alternativen: • Nah-/Fernwärme • Holzzentralheizungen (Hackgut, Stückholz, Pellets) • Wärmepumpen
Wer kann einreichen?	• Privatpersonen • Für Ein-/Zweifamilienhaus oder Reihenhaus • Kein Hauptwohnsitz am Standort des Heizungstausches erforderlich • Keine Einkommensprüfung • Kein Mindestalter der fossilen Bestandsheizung
Förderungsart?	• Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Die Förderungshöhe wird mittels Pauschalsatzes unter Berücksichtigung möglicher Zuschläge errechnet und ist mit maximal 30% der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt.
Zeiträume?	• Registrierungen und Antragstellungen sind ab 24.11.2025 möglich. • Registrierungen und Anträge können so lange eingereicht werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2026. • Ab Registrierung verbleiben 9 Monate Zeit für die Umsetzung und Antragstellung. • Gefördert werden Lieferungen und Leistungen, die ab dem 03.10.2025 erbracht wurden.

Detaillierte Kriterien sind in diesem Informationsblatt und in den „Häufig gestellten Fragen“ zu finden.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Die Aktion „Kesseltausch“ für bestehende Ein-/Zweifamilienhäuser und Reihenhäuser im Inland richtet sich ausschließlich an Privatpersonen und hierbei an folgende Zielgruppen:

- (Mit-)Eigentümerinnen und (Mit-)Eigentümer, Bauberechtigte oder Mieterinnen sowie Mieter eines Ein-/Zweifamilienhauses oder Reihenhauses

Pro Standort kann nur ein Förderungsantrag gestellt werden. In einem Zweifamilienhaus kann somit bei Umstieg auf ein neues gemeinsames Zentralheizungssystem nur ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Für Gebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten sowie für Reihenhausanlagen gelten besondere Förderungskriterien. Informationen zur Aktion „Mehrgeschoßiger Wohnbau und Reihenhausanlagen“ finden Sie unter www.sanierungsoffensive.gv.at.

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Austausch eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Elektrospeicherofen) durch ein neues klimafreundliches Heizungssystem.



Gefördert wird in erster Linie der Anschluss an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärme. Ist der Anschluss an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah-/Fernwärmenetz aus technischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, wird der Umstieg auf eine Holzcentralheizung (Hackgut, Stückholz, Pellets) oder eine Wärmepumpe gefördert. Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für das klimafreundliche Alternativsystem (das heißt Wärmepumpe, Holzheizung) zumindest 25 % unter den Investitionskosten des Fernwärmeanschlusses liegen.

Wird neben dem Heizungstausch auch eine thermische Gebäudesanierung durchgeführt, so kann hierfür ein separater Antrag im Rahmen des „Sanierungsbonus im Einfamilienhaus“ gestellt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.sanierungsoffensive.gv.at.

Förderungsfähige Kosten

Pro Standort kann nur ein Zentralheizungssystem mit wassergeführter Wärmeverteilung gefördert werden. Die förderungsfähigen Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Montage sowie Planungskosten. Die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen sind ebenso förderungsfähig. Zu beachten ist auch das Dokument „Förderungsfähige Kosten“.

Die Heizungsanlage muss von einer befugten Fachkraft fachgerecht und normgerecht installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind von der Förderungsaktion ausgeschlossen.

Bei gleichzeitiger Umsetzung einer thermischen Solaranlage oder einer Tiefenbohrung beziehungsweise einer Brunnenbohrung (nur für Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen) kann jeweils zusätzlich ein Bonus vergeben werden.

Gefördert werden ausschließlich Leistungen, die ab 03.10.2025 erbracht wurden (siehe „Häufig gestellte Fragen“). Rechnungen müssen auf die antragstellende Person ausgestellt und von ihr bezahlt worden sein.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt sein?

Das neue Zentralheizungssystem muss den Förderungsbedingungen laut untenstehender Tabelle entsprechen. Im Zuge des Austauschs fossiler Heizungsanlagen sind sämtliche noch vorhandenen Heizsysteme, die mit fossilen Brennstoffen (insbesondere Öl, Gas, Kohle oder Koks) betrieben werden, außer Betrieb zu nehmen und müssen stillgelegt und fachgerecht entsorgt werden.

Ist die Entsorgung von Brennstofftanks nicht möglich, so müssen diese jedenfalls entleert, gereinigt und verplombt werden. Die fachgerechte Entsorgung beziehungsweise Verplombung ist der KPC auf Nachfrage nachzuweisen.

Für die Registrierung ist ein Energieberatungsprotokoll des Bundeslandes erforderlich (siehe „Wie verläuft das Einreichverfahren?“).

Förderungsfähige Maßnahme	Förderungsbedingungen
Ersatz des fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner, Elektrospeicherofen)	Ist der Anschluss an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah-/Fernwärmenetz aus technischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, wird der Umstieg auf eine Holzcentralheizung (Hackgut, Stückholz, Pellets) oder eine Wärmepumpe gefördert. Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für das klimafreundliche Alternativsystem (das heißt Wärmepumpe, Holzheizung) zumindest 25 % unter den Investitionskosten des Fernwärmeanschlusses liegen. Bitte beachten Sie die jeweiligen Förderungsbedingungen ● Klimafreundlicher oder Hocheffizienter Nah-/Fernwärmeanschluss - Gefördert werden klimafreundliche Nah-/Fernwärmeanschlüsse, bei denen zumindest 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen beziehungsweise 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt. - Ebenso gefördert werden hocheffiziente Nah-/Fernwärmeanschlüsse bei denen zumindest 90 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, aus hocheffizienten Kraft-



	Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. ● Holzzentralheizungsgerät (Hackgut, Stückholz, Pellets) - Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ37 (2025) im Volllastbetrieb für Heizkessel und eines Kesselwirkungsgrades von mindestens 85 % (Liste der förderungsfähigen Holzheizungen). Für Holzheizungen, die ausschließlich die Emissionsgrenzwerte der UZ37 (2021) einhalten, reduziert sich die ermittelte Förderung um 20 %. - bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Kessel < 100 kW förderungsfähig - die Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar. ● Wärmepumpe - Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien in der jeweils gültigen Version, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut - Für Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP-Wert¹ > 150 wird, in Abhängigkeit von Technologie, Bauart und Leistung, die ermittelte Förderung um 20 % reduziert. Das eingesetzte Kältemittel darf einen GWP-Wert von 750 nicht überschreiten. - Monoblock-Wärmepumpen ≤ 50 kW (Luft-Wasser, Wasser-Wasser, Sole-Wasser) mit einem GWP-Wert > 150), sowie Split-Wärmepumpen ≤ 12 kW (Luft-Wasser) mit einem GWP-Wert > 150 dürfen gemäß F-Gase Verordnung (VO EU 2024/573) ausschließlich bis spätestens 01.01.2027 in Verkehr gebracht werden. - maximale Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 55°C - Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen - bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Wärmepumpen < 100 kW förderungsfähig - die Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Nah-/Fernwärmeversorgung ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.
Thermische Solaranlage	- Thermische Solaranlage bei gleichzeitigem Einbau des förderungsfähigen Heizungssystems (Photovoltaik-Anlagen können nicht berücksichtigt werden) - Bruttokollektorfläche von mindestens 6 m² - Lieferant der Kollektoren führt das Gütesiegel des Verbandes Austria Solar oder die Kollektoren sind nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“ beziehungsweise nach der „Solar Keymark“-Richtlinie zertifiziert oder entsprechen nachweislich den hierfür zu Grunde liegenden Kriterien
Tiefenbohrung/Brunnen	- Neuerrichtung einer Erdsonde (Tiefenbohrung) oder eines Brunnens bei gleichzeitigem Einbau einer zentralen Sole-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe

¹ GWP-Bewertung nach F-Gase VO EU 2024/573



Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Die Förderungshöhe wird mittels Pauschalsatzes unter Berücksichtigung möglicher Zuschläge errechnet und ist mit maximal 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt:

Ersatz des fossilen Heizungssystems durch	maximale Förderung
klimatefreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärme	6.500 Euro
Wärmepumpe (Luft-Wasser, Wasser-Wasser, Sole-Wasser) Für Luft-Wasser-Wärmepumpen mit einem GWP-Wert zwischen 150 und 750 reduziert sich bei Monoblockgeräten ≤50 kW und Splitgeräten ≤ 12kW die ermittelte Förderung um 20%.	7.500 Euro
Holzzentralheizung (Pellets/Hackgut/Stückgut) Für Holzheizungen die ausschließlich die Emissionsgrenzwerte der UZ37 (2021) einhalten, reduziert sich die ermittelte Förderung um 20 %.	8.500 Euro
Zuschlagsmöglichkeiten	
Bonus Thermische Solaranlage	+ 2.500 Euro
Bonus Tiefenbohrung beziehungsweise Brunnen (nur bei Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen)	+ 5.000 Euro
Die Förderung ist mit maximal 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt.	

Nähere Informationen dazu finden Sie in den „Häufig gestellten Fragen“.

Wie verläuft das Einreichverfahren?

Die Einreichung für die Förderungsaktion „Kesseltausch“ für Private verläuft in **zwei Schritten** mit Registrierung und anschließender Antragstellung.

Schritt 1: Die **Registrierung** mit Ihrem **geplanten beziehungsweise bereits umgesetzten Projekt** erfolgt ausschließlich online unter www.sanierungsoffensive.gv.at. Registrierungen können ab 24.11.2025 so lange durchgeführt werden, wie Budgetmittel zur Verfügung stehen, längstens jedoch bis 31.12.2026. Die Registrierung kann nur mittels aktiver ID Austria oder hochgeladener Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der registrierten Person abgeschlossen werden.

Nach Abschluss der Registrierung erhalten Sie eine Registrierungsbestätigung per E-Mail mit Ihren Zugangsdaten zur Online-Plattform für die Antragstellung. Das Förderungsbudget ist nun **9 Monate** für Sie reserviert.

Schritt 2: Die **Antragstellung** muss innerhalb von **9 Monaten** nach der Registrierung erfolgen und kann ebenfalls ausschließlich online durchgeführt werden. Den Zugang zur Online-Plattform finden Sie in der Registrierungsbestätigung. Bitte beachten Sie, dass die Heizung zu diesem Zeitpunkt fertig installiert und abgerechnet sein muss. Gefördert werden Lieferungen und Leistungen, die ab 03.10.2025 erbracht wurden.

Nähere Informationen zum Einreichverfahren sowie Empfehlungen zum Ablauf der Förderungseinreichung finden Sie im Dokument „Ihr Weg zur Förderung – Einreichverfahren und Ablauf“.

Was ist bei der Registrierung und Antragstellung zu beachten?

- Die Registrierung hat Angaben zu der Maßnahme und den dafür veranschlagten Kosten zu enthalten. Diese müssen unter Berücksichtigung des Dokuments „Förderungsfähige Kosten“ eingetragen werden.



- Anträge, bei denen Leistungen vor dem 03.10.2025 liegen, können nicht gefördert werden. Beantragte Leistungen sind durch Rechnungen zu belegen.
- Die Antragstellung, nach Umsetzung der Maßnahme, muss innerhalb von **9 Monaten** nach der Registrierung durchgeführt werden. Rechnungen müssen auf die antragstellende Person ausgestellt und von dieser bezahlt worden sein.
- Nach Abschluss der Antragstellung werden die Unterlagen von der KPC geprüft. Sollten alle Unterlagen den Förderungskriterien entsprechen, wird die beantragte Maßnahme dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Genehmigung erhält die antragstellende Person eine Verständigung per E-Mail über die Auszahlung der Förderungsmittel.
- Die bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind jedenfalls einzuhalten.

Welche Unterlagen sind bei der Registrierung und Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt einen Überblick über die für die Registrierung und Antragstellung notwendigen Unterlagen. Die Unterlagen werden in elektronischer Form benötigt.

Checkliste-Registrierung

Angaben zur antragstellenden Person und der beantragten Maßnahme: Vorname, Nachname und Geburtsdatum, Postadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland), E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer sowie Angaben zum Heizungstausch (Art der Maßnahme und Kosten), Angabe des ausführenden Unternehmens (vorläufig, Änderungen vorbehalten)	✓
Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes Die Energieberatung kann vor Ort, per Telefon oder auf digitalem Weg erfolgen und muss den Standort des Heizungstausches betreffen.	✓

Checkliste-Antragstellung

Endabrechnungsformular (ausgefüllt und unterfertigt)	✓
Alle Rechnungen für den Tausch des Heizungssystems und für etwaige Zuschläge (Rechnungen müssen an die antragstellende Person ausgestellt sein)	✓

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Umweltförderungskommission.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Sämtliche in Anspruch genommenen Förderungen dürfen die Investitionskosten des Projekts nicht übersteigen. Bitte beachten Sie, dass genehmigte und ausbezahlte Förderungen in der Transparenzdatenbank erfasst werden und unzulässige Mehrfachförderungen einen Rückforderungsgrund darstellen.



Registrierung, Antragstellung und Kontakt

Registrierung und Antragstellung sind ausschließlich online möglich. Bitte beachten Sie die oben angeführten Checklisten für die notwendigen Unterlagen. Detailinformationen finden Sie auch im Dokument „**Häufig gestellte Fragen**“.

➔ Zur Online-Registrierung: www.sanierungsoffensive.gv.at

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes:

Serviceteam Kesseltausch

www.sanierungsoffensive.gv.at

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Weitere Förderungen: www.umweltfoerderung.at

Weitere Infos zur KPC: www.publicconsulting.at